Regierungspräsidium Gießen

NATURA 2000 in Hessen

HESSEN

Maßnahmenplan
für das FFH- Gebiet

5514-302
„Spitzberg, Gackenberg, und Tongruben von Hintermeilingen“

Gültigkeit: ab 2015

Versionsdatum: Januar 2015 , Version 1.0

FFH- Gebiet:	
Betreuungsforstamt:	Weilburg
Kreis:	Limburg-Weilburg
Stadt/ Gemeinde:	Hadamar, Beselich, Waldbrunn
Gemarkung:	Steinbach, Hintermeilingen
Größe:	154,36 ha
NATURA- Nummer:	5514-302
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG:
Verordnung über das NSG: „Tongruben von Hintermeilingen“ vom 09.09.1985
StAnz. für das Land Hessen Nr. 38/1985 Seite 1748

Inhalt

1. EINFÜHRUNG 3

2. GEBIETSBESCHREIBUNG 5

2.1 ALLGEMEINE GEBIETSINFORMATION (KURZCHARAKTERISTIK) 5
2.2 ÜBERSICHTSKARTE FFH-GEBIET „SPITZBERG, GACKENBERG UND TONGRUBEN HINTERMEILINGEN“ 6
2.3 POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN 7
2.5 ENTSTEHUNG FRÜHERER UND AKTUELLER LANDNUTZUNGSFORMEN 8
2.6 VORKOMMENDE LEBENSRAUMTYPEN UND FFH-ANHANG-ARTEN 8

3. LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE 9

3.1 LEITBILD 9
3.2 ERHALTUNGSZIELE LEBENSRAUMTYPEN 9
3.3 ERHALTUNGSZIELE DER ARTEN NACH ANHANG II FFH-RICHTLINIE 10
3.4 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER FFH- LEBENSRAUMTYPEN 11
3.5 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATIONEN FÜR 11
FFH ANHANG II- ARTEN 11
3.6 ARTEN DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 11
3.7 BEMERKENSWERTE, NICHT FFH RELEVANTE BIOTOPTYPEN 11
3.8 KONTAKTBIOTOPE DES FFH-GEBIETES 11

4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN 12

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEBENSRAUMTYPEN 12
4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES 13
ANHANGES II 13

5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG 14

5.1 MAßNAHMENSTRUKTUR 14
5.2 MAßNAHMENBESCHREIBUNG UND GRAPHISCHE DARSTELLUNG 15

MAßNAHMENTYP 1: 15

MAßNAHMENTYP 2: 16

02.02. NATURGEMÄßE WALDBEWIRTSCHAFTUNG IM LRT 9130 WERTSTUFE „B“ 16
02.02 NATURGEMÄßE WALDBEWIRTSCHAFTUNG „BECHSTEINFLEDERMAUS“ 20

MAßNAHMENTYP 3: 21

MAßNAHMENTYP 4 (ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN): 21

MAßNAHMENTYP 5: 21

MAßNAHMENTYP 6: 21

6. PLANUNGSJOURNAL 24

7. NATURSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG 26

8. LITERATUR UND QUELLEN 29

1. Einführung

Das FFH-Gebiet 5514-302 „Spitzberg, Gackenberg, und Tongruben von Hintermeilingen“ wurde laut Standarddatenbogen aufgrund des 90 ha umfassenden, teilweise alten, als Fledermaushabitat dienenden Waldmeister-Buchenwald sowie die Bedeutung der renaturierten Tonabbaufläche für Amphibien ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet beherbergt eine Fülle von Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten, die durch die Grunddatenerhebung (GDE) benannt wurden und im folgenden Maßnahmenplan, wo notwendig, beplant werden.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch Bioplan Marburg GbR aus dem November 2010.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer gelöst werden.

1.1 Kurzinformation zum „Spitzberg, Gackenberg, und Tongruben von Hintermeilingen“

Land:	Hessen
Landkreis:	Limburg-Weilburg
Gemeinden:	Beselich, Hadamar, Waldbrunn
Örtliche Zuständigkeit:	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Weilburg
Größe:	154,36 ha
FFH-Lebensraumtypen:	3150 natürliche eutrophe Seen 9130 Waldmeister-Buchenwald
FFH-Anhang II Arten:	Großes Mausohr *Myotis myotis*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Kammmolch *Triturus cristatus*,
Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel)	Nicht untersucht
Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (Rastvögel)	Nicht untersucht
Naturraum:	D39 Westerwald
Höhe über NN:	260 m - 335 m
Geologie:	Olivinbasalt, devonische Sandsteinquarzite, tertiäre Tone, pleistozäne Lößlehmablagerungen

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet liegt zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten D 39 „Westerwald“, und D 40 „Limburger Becken“. Das Gebiet ist stark geprägt von großflächigen Buchenwäldern die auf flach- bis tiefgründigen Braunerden stocken.

Klimatisch ist das Gebiet charakterisiert durch Jahresniederschläge von 750-800 mm und einer Jahresmitteltemperatur von 8,0° C. Dies deutet auf ein Übergangsklima von subatlantisch nach subkontinental hin.

Das Gelände liegt in Höhen von 260 m bis 335 m über NN. Im Gebiet finden sich viele verschiedene geologische Ausgangssubstrate. Am Spitzberg: Olivinbasalt, am Gackenberg: devonische Sandsteinquarizte, tertiäre Tone im Bereich der Tongrube Maria und westlich davon Lößlehmablagerungen.

2.2 Übersichtskarte FFH-Gebiet „Spitzberg, Gackenberg und Tongruben Hintermeilingen“

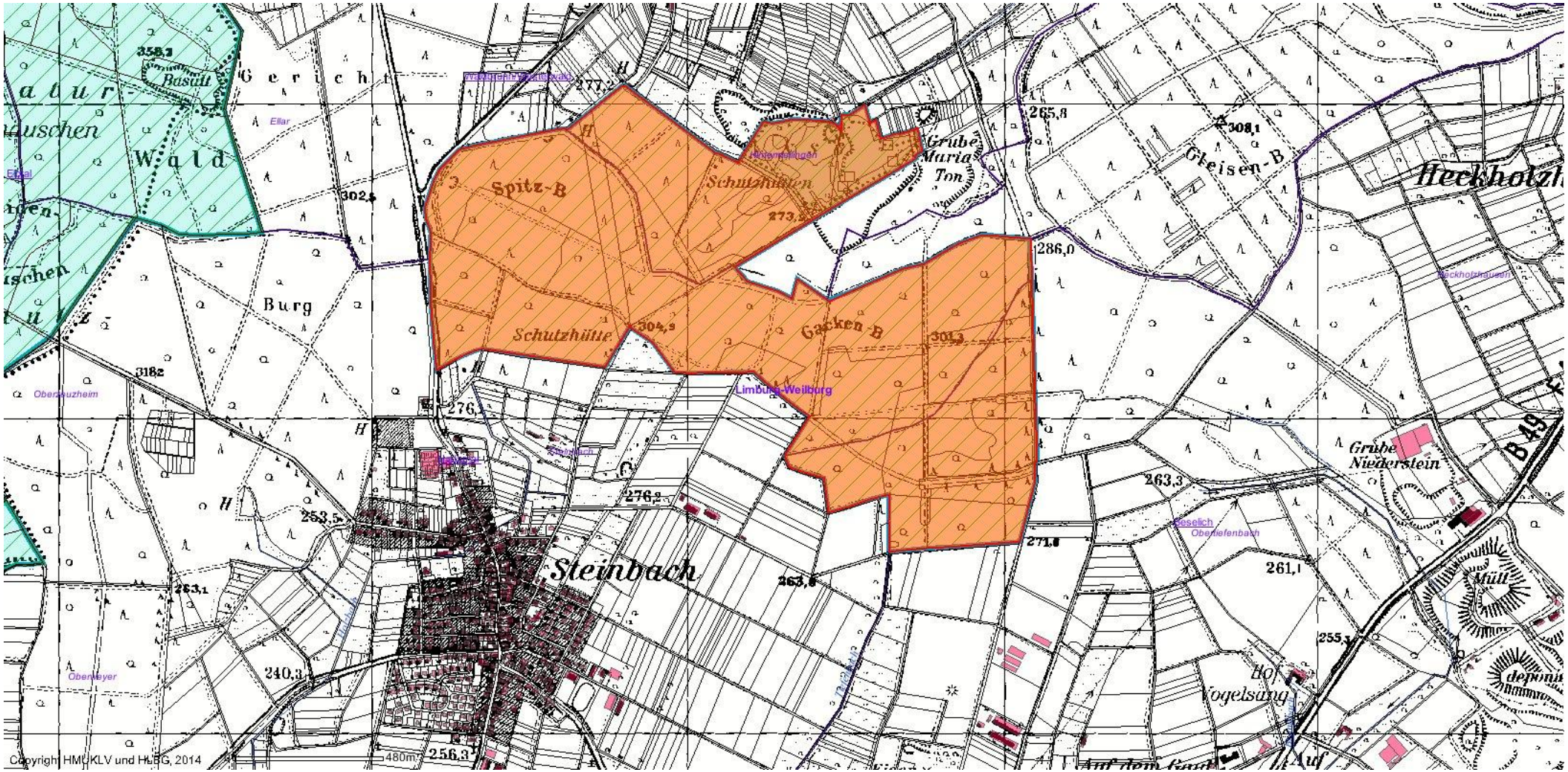

(Quelle: Natureg FFH-Gebietsübersicht

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Spitzberg, Gackenberg, und Tongruben von Hintermeilingen“ mit einer Fläche von 154,36 ha liegt im Landkreis Limburg-Weilburg und umfasst folgende Städte und Gemeinden:

- Hadamar
- Beselich
- Waldbrunn

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.
Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Weilburg.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Das Gebiet ist durch Tonabbau und forstliche Nutzung entstanden.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten

Lebensraumtypen:

- LRT 3150 natürliche eutrophe Seen (mit einer Vegetation des *Magnopotamions oder Hydrocharitions)*
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald *(Asperulo-Fagetum)*

FFH-Anhang II-Arten:

- Großes Mausohr *(Myotis myotis)*
- Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*
- Kammmolch *(Triturus cristatus)*

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Gebietsleitbild:

Das FFH-Gebiet verfügt über einen hohen Anteil an alten und mächtigen Bäumen. Die Höhlenbäume werden forstlich nicht genutzt. Windwürfe und geschädigte Bäume werden nicht entnommen, so dass der Wald reich an stehendem und liegendem Totholz ist.
Im Umfeld der Grube Maria befindet sich ein reich strukturierter Gewässerkomplex mit einer Vielzahl unterschiedlich großer und verschiedener alter Stillgewässer, die überwiegende fischfrei sind, eine artenreiche Amphibienfauna und darüber hinaus auch artenreiche Wasserpflanzengemeinschaften (LRT 3150) beherbergen. Im Zuge der Rekultivierung der abgebauten Flächen werden ständig neue Pioniergewässer angelegt. Dadurch werden die Lebensraumbedingungen für den Kammmolch deutlich verbessert und neuer Lebensraum für Pionierarten wie Gelbbauchunke und Kreuzkröte geschaffen. Die extensive Grünlandnutzung wird im derzeitigen Umfang beibehalten. (Quelle: GDE)

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

LRT 3150 natürliche eutrophe Seen

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii)*

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Sommer- und Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Großes Mausohr (*Myotis myotis)*

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Sommer- und Winterquartiere
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen

Kammmolch (*Triturus cristatus)*

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub-und Laubmischwaldgebiete und / oder strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist	LRT Soll 2018	LRT Soll 2024	LRT Soll langfristig
3150	Natürliche eutrophe Seen	B (0,26 ha)	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald ha	B (55,0 ha) C (23,0 ha) **Gesamt: B**	B C **Gesamt: B**	B C **Gesamt: B**	B B **Gesamt: B**

(Quelle: GDE)

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für FFH Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2018	Population Soll 2024	Population Soll langfristig
1324	Großes Mausohr	B	B	B	B
1323	Bechsteinfledermaus	B	B	B	B
1166	Kammmolch	C	C	C	B

(Quelle: GDE)

3.6 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Untersuchungen zu den Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass in diesem großen FFH-Gebiet Arten der Vogelschutzrichtlinie ihr Habitat besitzen oder es zur Nahrungssuche nutzen. Eine ornithologische Untersuchung wäre wünschenswert, um die betreffenden Arten und Bestandeshöhen ermitteln zu können.
Aufgrund der Größe und der Struktur des FFH-Gebietes muss davon ausgegangen werden, dass der Schwarzstorch zumindest als Nahrungsgast im Gebiet anzutreffen ist.

3.7 Bemerkenswerte, nicht FFH relevante Biotoptypen

01.400 Vorwald
04.111 Rheokrene
04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel
06.110 Frisches Extensivgrünland

3.8 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

entfällt

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	*Natürliche eutrophe Seen*	• Bestände der Wasserpest	• Keine
9130	*Waldmeister-Buchenwald*	• Keine	• Keine

(Quelle: GDE)

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1324	*Großes Mausohr*	•	• Keine
1323	*Bechsteinfleder-maus*	• Mangel an natürlichen Baumhöh-lenquartieren	• B 49
1166	*Kammmolch*	•	• Keine

(Quelle: GDE)

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

Maßnahmentyp 1:
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen

Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten)

Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B)

Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat)

Maßnahmentyp 6:
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

5.2 Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung

<u>Maßnahmentyp 1:</u>

<u>Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT</u>)

16.04 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

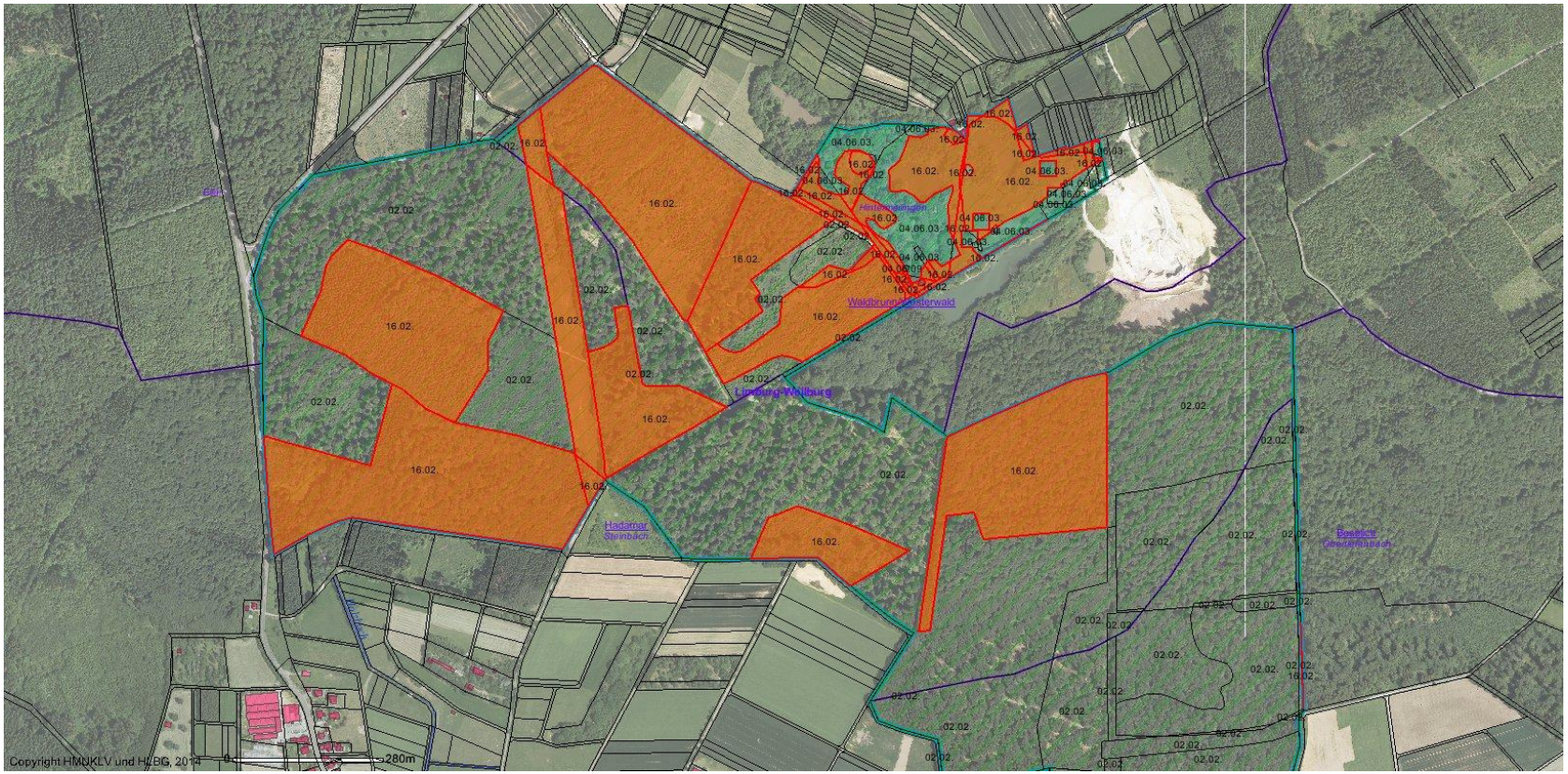

(markierte Flächen unterliegen keiner Nutzungseinschrkung)

Maßnahmentyp 2:

Gewährleistung des günstigen EHZ B (LRT u. Arten)

02.02. Naturgemäße Waldbewirtschaftung im LRT 9130 Wertstufe „B“

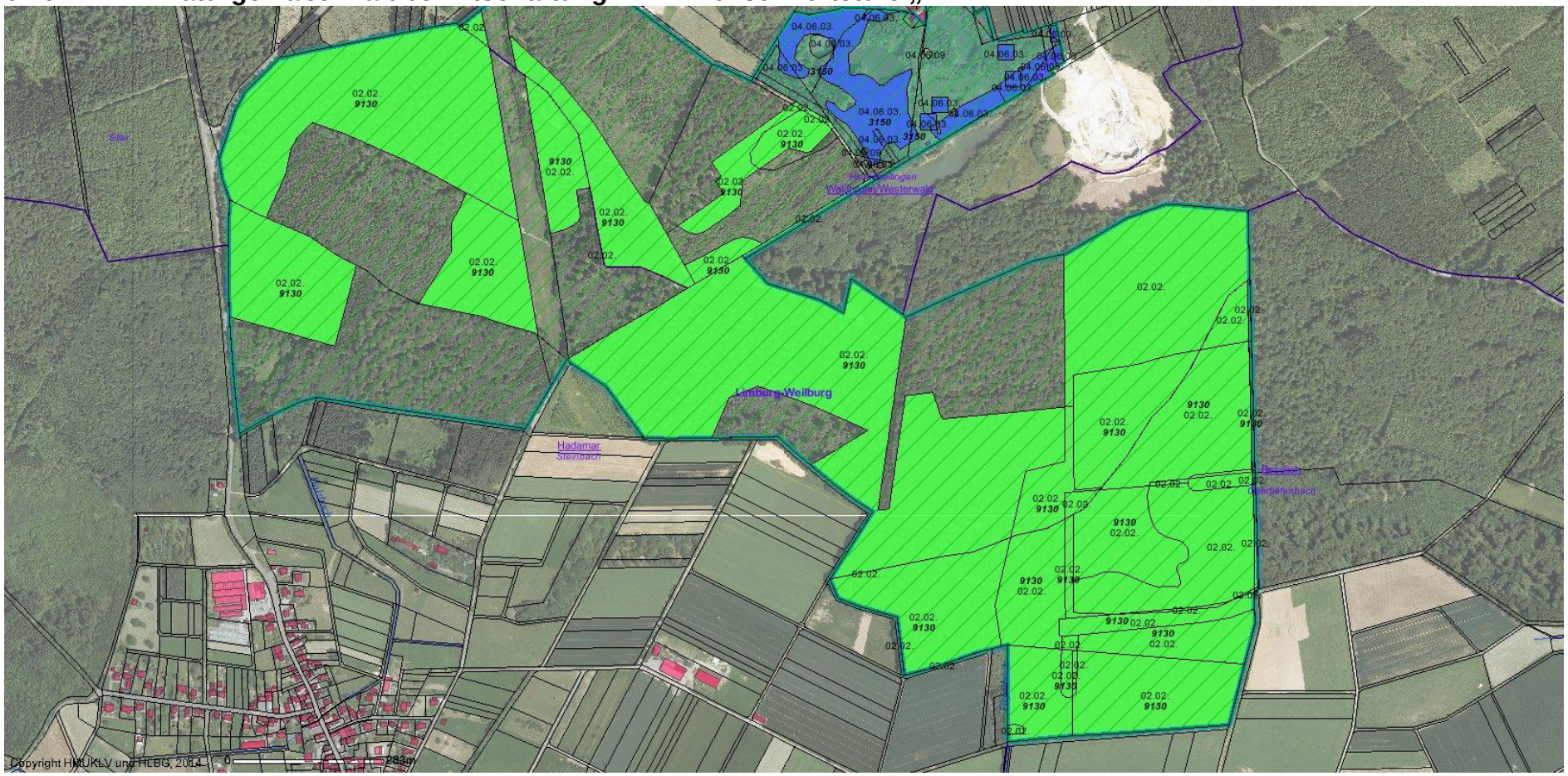

(Quelle: Natureg LRT 9130, Wertstufen B,C)

Die Erhaltung des LRT 9130 in seiner Flächenausdehnung und in einem günstigen Erhaltungszustand wird durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes gewährleistet.
Die forstliche Bewirtschaftung ist gekennzeichnet durch:

- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, Erhalt der Bäume mit Stammfußhöhlen.
- Totholzanreicherung
- Keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Arten
- Bodenschonende Arbeitsverfahren
- Grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT-Flächen
- Anpassung der Wildbestände
- Zielstärkennutzung
- mit angepassten Arbeitsverfahren die Naturverjüngung fördern

02.02 Naturgemäße Waldbewirtschaftung „Großes Mausohr“

Das Große Mausohr ist flächig im FFH-Gebiet vorhanden und hat einen großen Aktionsradius. Bedingt durch sein Jagdverhalten als Bodenjäger hat das Große Mausohr im FFH-Gebiet Nachteile, da offene strukturarme Flächen mit wenig Vegetation in der Krautschicht weniger oft anzutreffen sind.

Im FFH-Gebiet befinden sich keine Wochenstuben, jedoch im größeren Umkreis vom FFH-Gebiet sind Wochenstuben vorhanden. Die nächstgelegene Wochenstubenkolonie befindet sich in Hadamar-Niederzeuzheim, insgesamt sind neun Wochenstubenquartiere bekannt.

Die Habitatstruktur kann durch eine Erhöhung des Baumalters verbessert werden. Jedoch müssen die Lebensraumstrukturen im Offenland mitbetrachtet werden, da das Große Mausohr auch im Offenland jagt. Im Zuge der dauerwaldartigen Bewirtschaftung sind einzelne Waldbestände immer vorhanden, die den Ansprüchen des Großen Mausohrs genügen.

02.02 Naturgemäße Waldbewirtschaftung „Bechsteinfledermaus“

Diese Maßnahme soll sich begünstigend für die Bechsteinfledermaus auswirken. Derzeit ist die Altersstruktur des Waldbestandes (Hauptbaumschicht) für die Bechsteinfledermaus ungünstig, da der Bestand zu jung ist und natürliche Baumhöhlen fehlen. Große Teile des FFH-Gebietes sind mit 120-140 jährigen Buchen bestockt. Durch gezielte Maßnahmen kann das Starkholz erhöht werden (konsequente Förderung Habitatbäume und Habitatbaum-Anwärter)

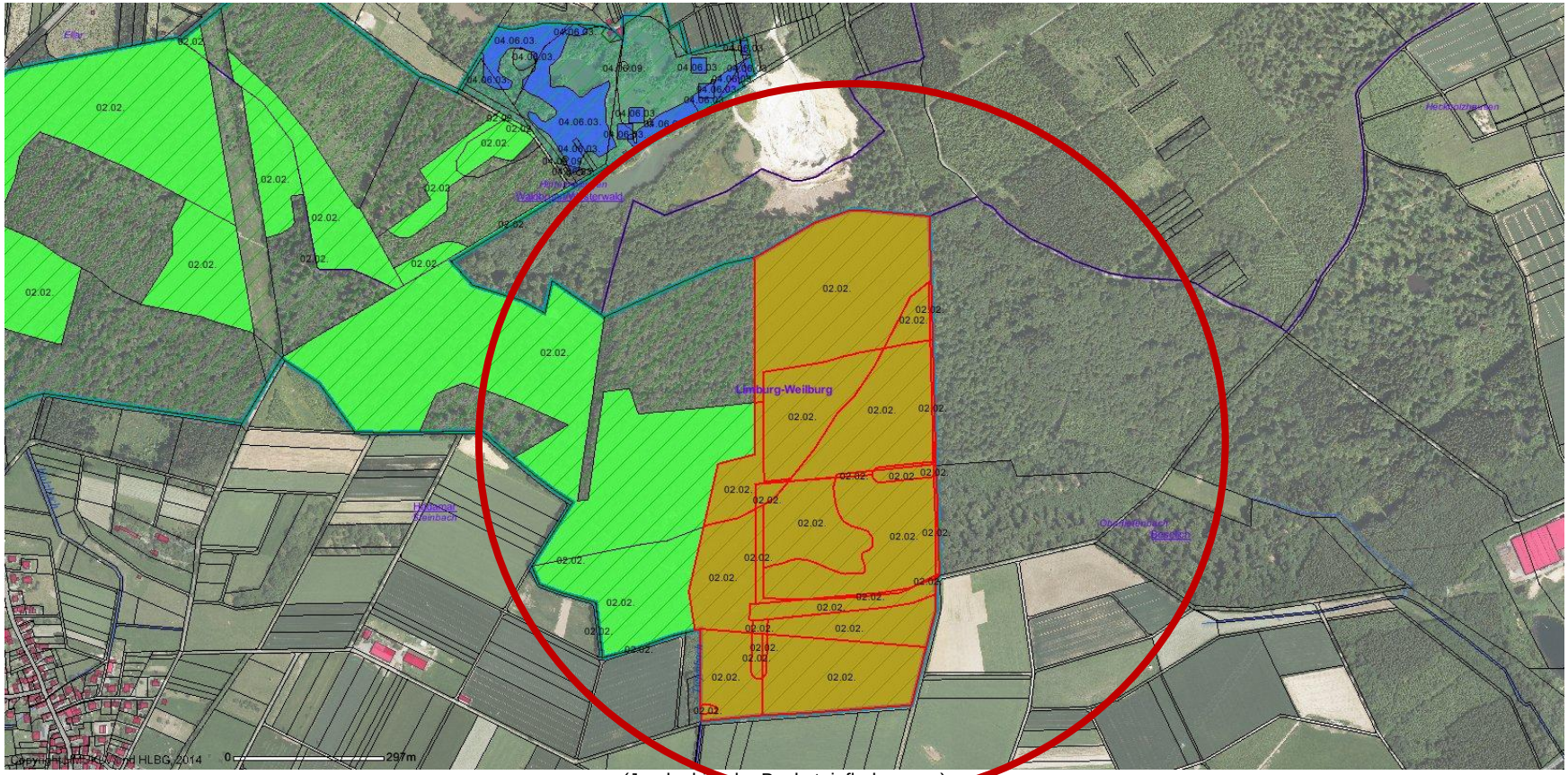

(Jagdgebiet der Bechsteinfledermaus)

Maßnahmentyp 3:

Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Kammmolch

Die Maßnahmen, die den Kammmolch und die Gelbbauchunke (nicht kartiert) begünstigen, sind im Wesentlichen Gewässerstrukturmaßnahmen, die im Bereich des Naturschutzgebietes stattfinden. Sie sind daher unter Maßnahmentyp 6 abgehandelt und erhalten damit eine abweichende rechtliche Verbindlichkeit.

Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A):

Keine Maßnahmen vorgesehen

Maßnahmentyp 5:

Keine Maßnahmen vorgesehen

Maßnahmentyp 6:
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

01.02.01.02. Zweischürige Mahd

NSG Tongrube Hintermeilingen

Mahd der 1,7 ha großen Orchideenwiese (Flur 4, Flurstück 112/13) mit dem Balkenmäher einschließlich des Aufladens und Abtransportes des Mähgutes mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts der Orchideen.

12.01.03. Gehölzpflege

NSG Tongrube Hintermeilingen

Zurückschneiden von Erlen/Weiden am Flachuferbereich am Nordoststrand von Teich C Offenhalten der Wasserfläche und des Schilfgürtels

NSG Tongrube Hintermeilingen

Zurückschneiden von Weidengebüschen an dem kleinen Tümpel inmitten der Orchideenwiese, Ablagerung des Schnittgutes am Rande des NSG Erhalt der Orchideen

01.09.05. Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus

NSG Tongrube Hintermeilingen

Entbuschung und Rändeln der Flachwasserzone Förderung der Schilfpartien durch Entnahme von Birke und Erle und Weidensukzession

01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben

NSG Tongrube Hintermeilingen

Mahd der Säume der Orchideenwiese mit dem Balkenmäher. Aufladen und Abtransport des Mähgutes 0,2ha Größe Erhalt der Orchideen

11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

NSG Tongrube Hintermeilingen

Aushacken der Lupinen auf der Orchideenwiese, Größe 3,0 ha Erhalt der Orchideen

04.06.09. Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

NSG Tongrube von Hintermeilingen

Gewässerpflege durch Ablassen und Abfischen der Gewässer Förderung der Kammmolchpopulation

04.06.03. Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

NSG Tongrube von Hintermeilingen

Gewässerpflege durch vertiefen bzw. vergrößern Verbesserung des LRT 3150 zum günstigen Erhaltungszustand

6. Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund-maßnahme	Soll-Mengeneinheit (ME) in	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Priorität	Soll-Durchführende	Ist-Kosten gesamt	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
3677	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Förderung naturnaher Waldstrukturen	Sicherung des LRT 9130 im günstigen Erhaltungszustand	2	ja	ha	78,78	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2015
3678	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Förderung von Habitatstrukturen für die Fledermäuse.	Erhalt und Förderung Totholz und Höhlenbäume, Förderung von Altholz	2	ja		0,00	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2015
3791	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Tongrube Hintermeilingen Erhalt und Kontrolle der Schutzgebietsbeschilderung	Besucherlenkung	6	ja	pauschal	1,00	30,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2015
3792	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Tongrube Hintermeilingen Mahd der Orchideenwiese mit dem Balkenmäher, Aufladen und Abtransport Mähgut, Flur 4, Flurstück 112/13 1,7 ha Größe	Erhalt der Orchideen	6	ja	pauschal	1,00	360,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3795	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Tongrube Hintermeilingen Zurückschneiden von Erlen/Weiden am Flachuferbereich am Nordoststrand von Teich C	Offenhalten der Wasserfläche und des Schilfgürtels	6	ja	pauschal	1,00	150,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3796	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Tongrube Hintermeilingen Zurückschneiden von Weidengebüschen an dem kleinen Tümpel inmitten der Orchideenwiese, Ablagerung des Schnittgutes am Rande des NSG	Erhalt der Orchideen	6	ja	pauschal	1,00	90,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3797	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	NSG Tongrube Hintermeilingen Entbuschung und Rändeln der Flachwasserzone	Förderung der Schilfpartien durch Entnahme von Birke und Erle und Weidensukzession	6	ja	pauschal	1,00	150,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3793	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Tongrube Hintermeilingen Mahd der Säume der Orchideenwiese mit dem Balkenmäher. Aufladen und Abtransport des Mähgutes 0,2ha Größe	Erhalt der Orchideen	6	ja	pauschal	1,00	50,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015

3794	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Tongrube Hintermeilingen Aushacken der Lupinen auf der Orchideenwiese, Größe 3,0 ha	Erhalt der Orchideen	6	ja	pauschal	1,00	120,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3679	zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten	04.06.09.	NSG Tongrube von Hintermeilingen Gewässerpflege durch Ablassen und Abfischen der Gewässer	Förderung der Kammmolchpopulation	6	ja		0,00	0,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015
3680	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	NSG Tongrube von Hintermeilingen Gewässerpflege durch vertiefen bzw. vergrößern	Verbesserung des LRT 3150 zum günstigen Erhaltungszustand	6	ja	ha	4,46	0,00	rechtlich zwingend	Unternehmer	0,00	01-12	2015

7. Naturschutzgebietsverordnung

Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland umzubrechen oder dessen Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgegliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Grünland umbricht oder dessen Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart vom 31. Juli 1975" (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. August 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 38/1985 S. 1746

843

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen" vom 9. September 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der „Grube Maria" südlich der Ortslage von Hintermeilingen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Birken", „Sehlbach" und „In den Birkenstücker" der Gemarkung Hintermeilingen, Gemeinde Waldbrunn, Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von ca. 10,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemaligen Tongruben mit ihren Teichen und Kleintümpeln als Lebensraum einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt sowie als Standort seltener Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

Übersichtskarte
-Maßstab 1 : 25.000 TK 5514 -
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Tongruben von Hintermeilingen"
Darmstadt, den 9. Sept. 1985
Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-R 21.1-t13
BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN U. NATURSCHUTZ IN DARMSTADT
Steinbach
Obertiefenbach
Niedertiefenbach
Heckholz
Schlagmühle
Kassel
Im Geheng
Besselicher Hof
Wallfahrtskapelle

8. das Naturschutzgebiet zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau und zur Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Kanin in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. September 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 38/1985 S. 1748

844 KASSEL

Abschlußprüfung „Forstwirt"

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Oktober 1984 (StAnz. S. 2218)

1. **Abschlußprüfung „Forstwirt" für Auszubildende**

Im Jahr **1985** findet zusätzlich eine Abschlußprüfung in der Zeit

vom 5. November bis 8. November 1985

im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg (VLB Weilburg) statt.

Die Abschlußprüfungen in **1986** finden in der Zeit

vom 28. April bis 2. Mai 1986,
vom 13. Mai bis 16. Mai 1986,
vom 26. Mai bis 30. Mai 1986,
vom 3. Juni bis 6. Juni 1986,
vom 10. Juni bis 13. Juni 1986,
vom 16. Juni bis 20. Juni 1986,
vom 23. Juni bis 26. Juni 1986

im VLB Weilburg statt. An den vorgenannten Tagen werden die Fertigkeitsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Auszubildenden werden von der Zuständigen Stelle mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens 6 Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt" (StAnz. 1976 S. 1440) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,
d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
e) Lebenslauf (tabellarisch).

2. **Abschlußprüfung „Forstwirt" für ältere Waldarbeiter gemäß § 40 (2) BBiG**

Für ältere Waldarbeiter finden im Jahre 1986 folgende Abschlußprüfungen „Forstwirt" gemäß § 40 (2) BBiG statt:

1. vom 24. Februar bis 28. Februar 1986,
2. vom 10. November bis 13. November 1986,
3. vom 8. Dezember bis 12. Dezember 1986.

An den vorgenannten Tagen werden die Fertigkeitsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Prüfungen zu 1. u. 3. finden im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim **Hessischen Forstamt Lampertheim** statt.

Die Einberufung zu dem vorangehenden Vorbereitungslehrgang sowie die Übersendung der Antragsvordrucke erfolgen durch die Zuständige Stelle in Kassel.

Die Prüfung zu 2. findet im Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim **Hessischen Forstamt Diemelstadt** statt, der auch zu den Vorbereitungslehrgängen einberuft. Die Antragsvordrucke werden den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungslehrgängen durch den Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik Diemelstadt rechtzeitig ausgehändigt.

Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung „Forstwirt" sind beizufügen:

a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 (2) oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 17 (3) der Prüfungsordnung Forstwirt,
b) das letzte Schulzeugnis,
c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
d) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 30. August 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf Forstwirt —
4 — T 65.21 — 42

StAnz. 38/1985 S. 1750

8. Literatur und Quellen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Grunddatenerhebung von Bioplan Marburg, November 2010